

**Hinweise zur Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten bzw. Nebentätigkeiten
mit dem Dienst der Ständigen Diakone**

Aus gegebenem Anlass wird an die in der Diözese Augsburg geltenden Regelungen zur Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten von Ständigen Diakonen hingewiesen. Die einschlägigen Bestimmungen sind im § 7 des Teils II, Dienstrechtliche Bestimmungen 1. Dienstrechtliche Grundlagen der Dienstordnung für Ständige Diakone (vgl. Amtsblatt 2002, Nr. 6, Seite 196) dargestellt.

Es ist hauptberuflichen Ständigen Diakonen insbesondere nicht gestattet, öffentliche Ämter anzunehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt mit sich bringen. Soweit Tätigkeiten, Nebentätigkeiten der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen, ist von restriktiver Auslegung der Bestimmungen auszugehen. Fragen zu diesen Obliegenheiten sind an das Personalreferat A-II zu richten.